

Unterstützungskasse - Gesetzesgrundlagen -

Begriff	Gesetzesgrundlage	Gesetzestext / Erläuterungen
1. Entgeltumwandlung a) Anspruch b) Tariföffnungsklausel c) Durchführungsweg frei vereinbar zw. AN / AG d) AN hat einen Anspruch auf eine riesterförderfähige DV	§ 1a Abs.1 s.1 BetrAVG § 20 Abs.1 BetrAVG § 1a Abs.1 S.3 BetrAVG § 1a Abs.3 BetrAVG	„Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber verlangen, dass von seinen künftigen Entgeltansprüchen ... durch Entgeltumwandlung für seine bAV verwendet werden“ „Soweit Entgeltansprüche auf einen Tarifvertrag beruhen, kann für diese eine Entgeltumwandlung nur vorgenommen werden, soweit dies durch einen Tarifvertrag vorgesehen oder durch einen Tarifvertrag zugelassen ist.“ „Ist der AG zu einer Durchführung über einen Pensionsfonds oder Pensionskasse bereit, ist die bAV dort durchzuführen; andernfalls kann der Arbeitnehmer verlangen, dass der AG für ihn eine Direktversicherung abschließt.“ „Soweit der AN einen Anspruch auf Entgeltumwandlung für bAV hat, kann er verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach §§ 10a, 82 Abs. EStG (Riesterförderung) erfüllt werden.....“
2. Unverfallbarkeitsfristen a) Entgeltumwandlung b) Arbeitgeberfinanziert c) Übergangsregelung für b)	§ 1b Abs.5 BetrAVG § 1b Abs.1 S.1 BetrAVG § 30f Abs.3 BetrAVG	„Soweit bAV durch Entgeltumwandlung erfolgt, behält der AN seine Anwartschaft, wenn sein Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet...“ „...nach Vollendung des 21. Lebensjahres endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mind. 3 Jahre bestanden hat (unverfallbare Anwartschaft).“ „.... in diesen Fällen (alte Unverfallbarkeitsregelung = 25 Jahre; und die Versorgungszusage mind. 5 Jahre hat) bleibt die Anwartschaft auch erhalten, wenn die Zusage ab dem 1.1.2018 3 Jahre bestanden hat und das 21. Lebensjahr vollendet ist

Begriff	Gesetzesgrundlage	Gesetzestext / Erläuterungen
3. Höhe der unverfallbaren Anwartschaft a) Entgeltumwandlung b) Arbeitgeberfinanziert	§ 2 Abs.5a BetrAVG § 2 Abs. 1 BetrAVG	„Bei einer unverfallbaren Anwartschaft aus Entgeltumwandlung tritt an die Stelle der Ansprüche.... die vom Zeitpunkt der Zusage auf bAV bis zum Ausscheiden des AN's erreichten Anwartschaft auf Leistungen aus den bis dahin umgewandelten Entgeltbestandteilen.....“ „Bei Eintritt des Versorgungsfalles...haben ein vorher ausgeschiedener Arbeitnehmer, dessen Anwartschaft nach § 1b fortbesteht, ... einen Anspruch mindestens in Höhe des Teiles der ohne das vorherige Ausscheiden zustehenden Leistung, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zur Vollendung des..(Pensionsalters) ..entspricht.“
4. Beitragsfreiheit der SV¹	§ 115 SGB 4	
5. Änderung der Anpassungspflicht	§ 16 Abs.3 Nr.1 BetrAVG	„..... die laufenden Leistungen jährlich um wenigstens 1% anzupassen...“

¹ Sozialversicherung

Begriff	Gesetzesgrundlage	Gesetzestext / Erläuterungen
6. Merkmale einer UK²		
a) Körperschaftsteuerbefreiung	§ 5 Abs.1 Nr.3 KStG i.V.m. § 3 KStDV	„Von der Körperschaftsteuer sind befreit...rechtsfähige Unterstützungskassen, die den Leistungsempfängern keinen Rechtsanspruch gewähren....“
b) Versorgungsberechtigte	§ 1 Nr.1 KStDV	„Die Leistungsempfänger dürfen sich in der Mehrzahl nicht aus dem Unternehmer oder dessen Angehörigen und bei Gesellschaften in der Mehrzahl nicht aus den Gesellschaftern oder deren Angehörigen zusammensetzen“ Gilt aber nur noch für die Zusammensetzung des gesamten U-Kassen-Kollektivs. Es darf aus einem Unternehmen also ein Gesellschafter oder sein Angehöriger einbezogen werden, ohne dass ein zweiter echter Arbeitnehmer dieses Unternehmens einbezogen wird.
c) Versorgungsgrenzen	§ 3 Nr.3 KStDV i.V.m. § 2 Nr.1 KStDV	hier sind die einzelnen Grenzen notiert.
d) Gleichbleibende oder steigende Beiträge	§ 4d Abs.1 Nr.1c s.2 EStG	„.... die der Höhe nach gleich bleiben oder steigen...“
7. PSV		
a) Beitragspflicht des AG`s	§ 10 Abs.1 BetrAVG	„Die Mittel für die Durchführung der Insolvenzversicherung werden auf Grund öffentlichrechtlicher Verpflichtung durch Beiträge aller AG aufgebracht...die eine bAV über eine Unterstützungskasse....durchführen“
b) Bemessungsgrundlage	§ 10 Abs.3 Nr.3 BetrAVG	fünffache garantierte Jahresrente bzw. 50% der garantierten Versicherungssumme
c) Beitragssatz	./.	2000: 2,1‰ ; 2001: 2,5 ‰; 2002: 4,5 ‰, 2003: 4,4 ‰, 2004: 3,6‰; 2005: 4,9‰; 2006: 3,1 ‰; 2007: 3,0‰, 2008: 1,8 ‰, 2009: 14,2 ‰, 2010: 1,9 ‰, 2011: 1,9 ‰, 2012: 3,0 ‰, 2013: 1,7 ‰, 2014: 1,3 ‰, 2015: 2,4 ‰, 2016: 0,0 ‰, 2017: 2,0 ‰, 2018: 2,1‰, 2019: 3,1 ‰; 2020: 4,2 ‰;

² Unterstützungskasse

Begriff	Gesetzesgrundlage	Gesetzestext / Erläuterungen
8. Steuer a) Versteuerung d. Leistungen b) Freibeträge 2. Versorgungsfreibetrag 3. Fünftelregelung bei Kapitalauszahlung	§ 19 EStG § 19 Abs.2 EStG § 9a Abs.1b EStG § 34 Abs.1 EStG i.V.m. § 34 Abs.2 Nr.4 EStG	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit = Arbeitslohn Bei Renteneintritt in 2021: Versorgungsfreibetrag = 1.140,- EUR Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag = 342,- EUR Pauschbetrag für Werbungskosten = 102,- EUR